

Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (BVL)
Herrn Friedel Cramer
Bundesallee 51
38116 Braunschweig

29. Mai 2024

Aufforderung zur umgehenden Änderung der Zulassungspraxis für Pestizide auf der Basis der kürzlich ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 25. April 2024 in zwei richtungsweisenden Urteilen (Az. C-308/22 und verbundene Rechtssachen C-309/22 und C-310/22) deutlich gemacht, dass die Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigt und verpflichtet sind und hierbei weder an die Bewertung des nach Art. 36 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zentral bewertenden Mitgliedstaates (zRMS) noch an die Wirkstoffgenehmigung gebunden sind.

Der EuGH hat entschieden, dass ein EU-Mitgliedsstaat auch bei einer gegenteiligen Bewertung und Entscheidung durch den zRMS nicht verpflichtet sein kann, das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels zuzulassen, wenn wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse vorliegen, die ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt im Zusammenhang mit der Verwendung des Mittels erkennen lassen (C-308/22, Rn. 70 ff., C-309/22 und C-310/22, Rn. 83).

Der EuGH hat zudem betont, dass ein Mitgliedstaat nach Art. 29 Abs. 1 lit. e und Art. 44 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 u.a. verpflichtet ist, eine Zulassung aufzuheben, wenn er feststellt, dass das Pflanzenschutzmittel unter Berücksichtigung des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt hat (C-308/22, Rn. 66., C-309/22 und C-310/22, Rn. 81 m.w.N.). Auch die Aufhebung oder Änderung der Zulassung hänge dabei in keiner Weise von der vorherigen Änderung der Bewertung des zRMS ab (C-308/22, Rn. 82).

Zudem wurde höchstrichterlich festgestellt, dass die Mitgliedstaaten ihre Zulassungsentscheidung auf die zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen oder technischen Daten zu stützen haben und zwar unabhängig von ihrer Quelle oder dem Zeitpunkt, zu dem sie zugänglich geworden sind; eine Beschränkung auf formal beschlossene Leitlinien weist der EuGH dabei dezidiert zurück (C-308/22, Rn. 91 ff.)

Der Gerichtshof hat zudem klargestellt, dass sich eine nationale Zulassungsbehörde auch nicht auf eine erteilte Wirkstoffgenehmigung berufen kann, um die Zulassung eines Mittels gleichsam automatisch zu gewähren. Die nationalen Zulassungsbehörden haben vielmehr eine vollständige Risikobewertung für das jeweilige Produkt vorzunehmen (C-309/22 und C-310/22, Rn. 77 ff.).

Diese am 25. April 2024 gefällten Urteile des EuGH sind für das Pflanzenschutzmittelrecht und die Zulassungspraxis unter anderem Ihrer Behörde von hoher Bedeutung: Es wird unmissverständlich klargestellt, dass die Zulassungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht die wissenschaftliche Bewertung anderer Mitgliedstaaten übernehmen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse ausklammern dürfen, was aber aufgrund einer fehlerhaften Rechtsauslegung in Deutschland über Jahre vielfach der Fall war. Aufgrund dieser Praxis sind zahlreiche Pflanzenschutzmittel auf dem Markt, die nach fachlicher Sicht mit unannehmbaren Auswirkungen auf Umwelt und/ oder Gesundheit verbunden sind. Auch die Klarstellungen des EuGH, dass die Ergebnisse der Wirkstoffgenehmigung keine vollständige Risikobewertung des Produkts ersetzen und dass die Mitgliedstaaten bei wissenschaftlichen Erkenntnissen zu unannehmbaren Auswirkungen zur Zulassungsaufhebung nach Art. 44 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 verpflichtet sind, finden aus Sicht von DUH und foodwatch in der bisherigen deutschen Zulassungspraxis keine ausreichende Entsprechung.

Auf der Basis der Entscheidungen des EuGH vom 25. April 2024 fordern wir daher Ihre als für die Zulassung von Pestiziden in Deutschland verantwortliche Behörde auf, die darin ausgeführte Rechtsprechung umgehend umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer
Deutsche Umwelthilfe e.V.



Dr. Chris Methmann
Geschäftsführer
foodwatch e.V.